



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. September 2007

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert u. a. und der Fraktion Die Linke.
Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und
Verordnungen des Bundes 2
BT-Drucksache 16/6246**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert u.a. und der Fraktion Die Linke

Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen des Bundes 2

BT-Drucksache 16/6246

Antworten:

Zu 1.

Ausweislich der Antwort der Bundesregierung vom 6. August 2007 (BT-Drs. 16/6193) zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert u.a. und der Fraktion Die Linke vom 20. Juli 2007 (BT-Drs. 16/6107) setzen konkrete Aussagen über die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen aufwändige Recherchen voraus. Die Antwort zu Frage 2 (wie oben) beschränkt sich deshalb auf die Darstellung des von allen Bundesressorts einzuhaltenden Beteiligungsverfahrens, an dessen Einhaltung zu zweifeln kein Anlass besteht.

Zu 2.

Der Bundesregierung sind diese Forderungen bekannt. Allerdings wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht in Frage gestellt, dass die Kommunen keine dritte Ebene im Staatsgefüge darstellen.

Im Übrigen hält der Bundesminister des Innern als das auf Bundesebene für Fragen der Kommunen zuständige Regierungsmitglied engen Kontakt mit den Präsidien der kommunalen Spitzenverbände.

Zu 3.

Eine frühzeitige Beteiligung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein Ministerium im Rahmen der Ressortabstimmung sein Einverständnis zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (dies gilt im Übrigen gleichermaßen für die Beteiligung der Länder) erklären muss.

Zu 4.

Die jeweils zuständigen Ressorts achten bei Gesetzesentwürfen, Referentenentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen darauf, ob kommunale Belange berührt sind, die die Notwendigkeit einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auslöst. Dies gilt auch für das Bundesministerium des Innern mit seiner besonderen Verantwortung für die Belange der Kommunen.

Zu 5.

Wie alle zu beteiligenden Stellen haben auch die kommunalen Spitzenverbände im Beteiligungsfall Fristen für eine evtl. Stellungnahme einzuhalten. Die Länge der Fristen bemisst sich nach dem jeweiligen Zeittableau für das Gesamtvorhaben.

Zu 6.

Die Bundesregierung geht von der Einhaltung der für Rechtsetzungsverfahren bestehenden Vorgaben aus, dies gilt auch für die angesprochene Regelung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Bundesministerien.

Zu 7.

Nein. § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) sieht die Möglichkeit einer unmittelbaren Stellungnahme der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände im Ausschuss vor.

Zu 8.

Der betroffene Ausschuss entscheidet über die Behandlung einer ihm überwiesenen Vorlage, daher auch darüber, ob „wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden“ (§ 69 Abs. 5 GO-BT). Ein Einsichtsrecht in Vorgänge der Bundesregierung besteht dann, wenn dies verfassungsrechtlich vorgegeben ist.